

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Bildungsausschuss**

18. WP - 50. Sitzung

am Donnerstag, dem 30. Oktober 2014, 10 Uhr,  
in Sitzungszimmer 122 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Anke Erdmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Peter Sönnichsen (CDU)

Martin Habersaat (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Kai-Oliver Vogel (SPD)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anita Klahn (FDP)

Sven Krumbeck (PIRATEN)

Jette Waldinger-Thiering (SSW)

Vorsitzende

i. V. v. Heiner Rickers

i. V. v. Ines Strehlau

### **Fehlende Abgeordnete**

Heike Franzen (CDU)

Volker Dornquast (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:**

**Mündliche Anhörung zum**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/2031](#)

Die Vorsitzende, Abg. Erdmann, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Mündliche Anhörung zum  
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/2031](#)

(überwiesen am 9. Juli 2014)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/3271](#), [18/3281](#), [18/3325](#), [18/3342](#) (neu), [18/3375](#),  
[18/3382](#), [18/3383](#), [18/3384](#), [18/3390](#), [18/3392](#), [18/3393](#),  
[18/3394](#), [18/3395](#), [18/3397](#), [18/3398](#), [18/3399](#), [18/3400](#),  
[18/3401](#), [18/3402](#), [18/3404](#), [18/3405](#), [18/3407](#), [18/3408](#),  
[18/3409](#), [18/3410](#), [18/3419](#), [18/3428](#), [18/3450](#)

| <b>Anzuhörende</b>   | <b>Umdruck</b>                 |
|--|--------------------------------|
| Kommunale Landesverbände, Jan-Christian Erps   | <u><a href="#">18/3400</a></u> |
| Handwerk Schleswig-Holstein e. V., Tim Brockmann   | <u><a href="#">18/3399</a></u> |
| Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes, Dr. Tilman Giesen   | <u><a href="#">18/3407</a></u> |
| Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Michael Müller-Ruchholtz                                     | <u><a href="#">18/3393</a></u> |
| Bundesverband WindEnergie e. V., Landesverband Schleswig-Holstein<br>Dr. Mahand Vogt, Nicole Knudsen | <u><a href="#">18/3382</a></u> |
| Denkmalrat Schleswig-Holstein, Burkhard von Hennigs,<br>Detlef-Werner von Bülow, Helmut Riemann      | <u><a href="#">18/3419</a></u> |
| Haus & Grund Schleswig-Holstein, Alexander Blažek  | <u><a href="#">18/3409</a></u> |
| IHK Schleswig-Holstein, Marcus Schween   | <u><a href="#">18/3397</a></u> |
| Landessenorenrat e. V., Dr. Ekkehard Krüger  | <u><a href="#">18/3392</a></u> |
| Schleswig-Holsteinischer Heimatbund, Dr. Henning Höppner   | <u><a href="#">18/3395</a></u> |
| Unternehmensverband Nord, Michael Thomas Fröhlich  | <u><a href="#">18/3450</a></u> |

Herr Erps, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags, trägt die **Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags**, [Umdruck 18/3400](#), vor und bringt in diesem Zusammenhang zum Ausdruck, dass die Landkreise die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes mittrügen. Er spreche ausdrücklich auch für die kreisfreien Städte, die als untere Denkmalschutzbehörden ordnungspolitisch für den Denkmalschutz zuständig seien. Diese hätten zwar keine eigene Stellungnahme in diesem Anhörungsverfahren abgegeben, stimmten aber im Kern weitestgehend mit den Bewertungen der Landkreise überein.

Herr Brockmann, Geschäftsführer von Handwerk Schleswig-Holstein e. V., trägt die **Stellungnahme von Handwerk Schleswig-Holstein e. V.**, [Umdruck 18/3399](#), vor. Er merkt unter anderem an, der Wechsel zum deklaratorischen Verfahren treffe nicht auf die Zustimmung des Handwerks. Unternehmen bräuchten Rechts- und Planungssicherheit, um Investitionen zu tätigen, die häufig lange Vorlaufzeiten hätten. Das deklaratorische Verfahren schaffe gerade für diese Investitionen nicht die nötige Rechts- und Planungssicherheit. Vielmehr stünden Objekte kraft Gesetzes unter Schutz, ohne dass deren Eigentümer hinreichend hierüber informiert würden. Gewerbetreibende rechneten aufgrund der Beschaffenheit der Gebäude oder ihres Alters nicht unbedingt damit, dass eine Unterschutzstellung per Gesetz bereits erfolgt sei, zumal sie häufig den Denkmalwert ihres Gebäudes gar nicht erkennen könnten, weil sie schließlich nicht dafür ausgebildet seien. Vor diesem Hintergrund würde es Handwerk Schleswig-Holstein e. V. begrüßen, wenn die Betroffenen einen Verwaltungsakt erhielten, aus dem hervorgehe, dass das Objekt unter Denkmalschutz stehe und welche Rechte und Pflichten sich hieraus ergäben. Ohne eine solche Unterrichtung vor der Eintragung von Kulturdenkmälern in die Denkmalliste werde eine erhebliche Unsicherheit begründet, die sicherlich nicht investitionsfördernd sei.

Niemand könne erwarten, dass jeder Kfz-Meister, jeder Tischlermeister oder jeder andere Handwerker sofort erkennen könne, ob sein Objekt einen Denkmalwert habe oder nicht. Die Handwerker wüssten zwar, wie man Autos repariere und Tische oder Stühle baue. Ihnen sei hingegen nicht bekannt, wann ein Objekt einen besonderen Denkmalwert habe. Selbst wenn sie eine erste Ahnung haben sollten und einen Blick in die Denkmalliste würfen, sei dies nicht ausreichend. Schließlich sei der Schutz der Kulturdenkmale gemäß § 8 des Gesetzentwurfs nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Aus diesem Grund bitte er darum, Überlegungen dahin gehend anzustellen, ob der mit dem Gesetzentwurf eingeschlagene Weg wirklich der richtige sei. Denn letztlich müsse es allen darum gehen, dass der Denkmalschutz eine hohe Akzeptanz bei den Betroffenen genieße und diese mit großer Leidenschaft und Hingabe ihr Denkmal erhielten.

Herr Dr. Giesen, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes, trägt die **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes**, [Umdruck 18/3407](#), vor. Er hebt hervor, der Umgebungsschutz stelle in der Praxis der Denkmalpflege und der landwirtschaftlichen Betriebe ein Problem dar. Nach seiner Ansicht beziehe sich die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung nicht ausreichend genug auf die Rechtsprechung, wonach Umgebungsschutz „so weit das Auge reicht“ bedeute, und zwar vom Objekt heraus in die Umgebung und von der Umgebung zum Objekt hin. Dies sei außerordentlich weit und bedürfe daher der Einschränkung, damit die Nachbarschaft nicht unter einem Denkmalobjekt leide. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, den Begriff „Umgebung“ einzuschränken und in diesem Zusammenhang auf die unmittelbare Umgebung abzuheben.

Auf Fragen aus dem Ausschuss erläutert Herr Dr. Giesen, wer einen feststellenden Verwaltungsakt in Bezug auf die Denkmaleigenschaft beantragt und daraufhin die Bestätigung erhalten habe, dass das entsprechende Objekt ein Denkmal sei, könne sich nicht mehr darauf zurückziehen, von diesem Sachverhalt nichts gewusst zu haben. Die Regelung des Gutgläubenschutzes sei sozusagen eine individuelle Verschonung, wohingegen der Verwaltungsakt eine feststellende Wirkung gegenüber allen habe. Zudem müsse bei einem Verwaltungsakt, bevor dieser ergehe, ein Verfahren durchgeführt werden. Dadurch bestünden Beteiligungsmöglichkeiten, und die Einbindung sei größer als beim Gutgläubenschutz.

§ 13 Abs. 3 des Gesetzentwurfs hebe auf die Unkenntnis der Denkmaleigenschaft ab, nicht auf die Angemessenheit einer Maßnahme. In Schleswig-Holstein gebe es eine Vielzahl von Objekten, bei denen die Denkmaleigenschaft nicht ohne Weiteres erkennbar und auch umstritten sei. In einer solchen Situation ermögliche der Verwaltungsakt Rechtsklarheit.

Die Formulierung „so weit das Auge reicht“ habe das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht im Zusammenhang mit einem archäologischen Grabhügel auf Sylt geprägt, um den seinerzeit heftig gestritten worden sei. Zugegebenermaßen könne mit der von der Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes vorgeschlagenen Begrifflichkeit „unmittelbare Umgebung“ nicht jedes Problem gelöst werden, aber in Bezug auf den Umgebungsschutz sei ohnehin der gesetzgeberische Appell entscheidend.

Herr von Hennigs, Mitglied im Denkmalrat Schleswig-Holstein, erinnert daran, die Diskussion über den Umgebungsschutz sei vor etwa 30 Jahren im Zusammenhang mit dem Bau der ersten Windkraftanlagen angestoßen worden. Hierzu seien auch bundesrechtliche Urteile gefällt worden. Heutzutage gebe es eine Vielzahl von Windkraftanlagen in Gebieten, die beispielsweise großräumig geschützte Kulturlandschaften seien. Nach seiner Auffassung könne der Umgebungsschutz nicht mit dem Begriff „unmittelbare Umgebung“ präzisiert werden.

Dies entspreche nicht mehr der heutigen Wahrnehmung der Kulturlandschaft und der Landschaft insgesamt. Daher bedürfe es künftig entsprechender Einzelentscheidungen.

In Bezug auf den feststellenden Verwaltungsakt verweist Herr Dr. Giesen auf das Denkmalschutzgesetz von Sachsen, wonach auf Antrag des Eigentümers die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden habe. Dies sei ein additives Instrument, das in Zweifelsfällen Rechtssicherheit herbeiführen solle. Die grundsätzliche Unterschützstellung durch das Gesetz bleibe davon unberührt.

Nach der Inventarisierung aller Denkmäler sei es wohl in der Tat schwierig, sich noch auf den Gutgläubensschutz zu berufen. Er ziehe allerdings in Zweifel, ob es eine Rechtspflicht für jeden Eigentümer gebe, die Denkmalliste präventiv zu lesen. Vor diesem Hintergrund sei die Regelung des Gutgläubensschutzes für die Fälle individueller Unkenntnis nach wie vor sinnvoll.

Herr Müller-Ruchholtz, Stellvertretender Generalsekretär des Bauernverbands Schleswig-Holstein e. V., trägt die **Stellungnahme des Bauernverbands Schleswig-Holstein e. V., Umdruck 18/3393**, vor und geht dabei insbesondere auf die Einschränkung des Rechtsschutzes und den Umgebungsschutz ein.

Frau Knudsen, Leiterin des Landesbüros des Bundesverbands WindEnergie e. V., trägt die **Stellungnahme des Bundesverbands WindEnergie e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, Umdruck 18/3382**, vor. Da sich der größte Teil der Windenergieanlagen an den Küsten befinde und dort der Ausbaupfad in Zukunft am stärksten sein werde, habe die Windbranche Probleme mit dem Umgebungsschutz und der Formulierung „so weit das Auge reicht“. Unter ganz bestimmten Umständen sei nämlich ein Blick von der Küste bis nach Helgoland möglich. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, den Umgebungsschutz beziehungsweise dessen Auslegung einzuschränken, damit die Windbranche nicht erst auf eine juristische Klärung warten müsse. Der Bundesverband WindEnergie würde es daher begrüßen, wenn der appellative Charakter der gesetzlichen Bestimmung, worauf bereits Herr Dr. Giesen hingewiesen habe, mit dem Zusatz „unmittelbare Umgebung“ aufgegriffen würde, um den Umgebungsschutz etwas einzuschränken.

Herr von Hennigs verweist auf die **Stellungnahme des Denkmalrats Schleswig-Holstein, Umdruck 18/3419**, und trägt die schriftliche Stellungnahme vor, die dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügt ist. Der Denkmalrat befürworte grundsätzlich die geplante Novellierung des Denkmalschutzgesetzes, mache jedoch Bedenken zu § 2 Absatz 2 sowie zu den §§ 12 und 13 des Entwurfs geltend.

Herr Blažek, Verbandsvorsitzender von Haus & Grund Schleswig-Holstein, trägt die **Stellungnahme von Haus & Grund Schleswig-Holstein, Umdruck 18/3409**, vor. Er fügt hinzu, gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzentwurfs könnten die Eintragung in die Denkmalliste und auch die entsprechende Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen seien. Vor einer derartigen Regelung rate er ab, weil diese Zahl aus seiner Sicht zu niedrig angesetzt sei. Als Beispiel nenne er nur die Gebäude in Schilksee, die zu den Olympischen Sommerspielen 1972 errichtet worden seien und die als typische Objekte dieser Zeit in naher Zukunft in den Fokus der Denkmalbehörde geraten könnten. Diese Gebäude gehörten Eigentümergemeinschaften mit weit mehr als 20 Personen, die vermutlich kaum regelmäßig öffentliche Bekanntmachungen läsen. Wenn dann in diese Gebäude investiert werde, die Betonbauten beispielsweise einen neuen Farbanstrich erhielten, sei Ärger mit der Denkmalbehörde vorprogrammiert. Um an dieser Stelle Rechtssicherheit zu schaffen, schlage er vor, die vorgenannte Schwelle wesentlich zu erhöhen.

Auf Fragen aus dem Ausschuss erklärt Herr Blažek zum Thema Feststellungsklage, er glaube nicht, dass es zu einer großen Klagewelle kommen werde. Die Praxis in anderen Bundesländern habe dies gezeigt. Dies liege aber nicht daran, dass die Bürgerinnen und Bürger zufrieden seien, sondern dass der private Grundeigentümer, der über keine professionelle Verwaltung verfüge, nur äußerst ungern vor Gericht ziehe. In diesem Zusammenhang dürfe nicht vergessen werden, dass das Rechtsmittel der Feststellungsklage im Gegensatz zu dem außergerichtlichen Vorverfahren mit zum Teil erheblichen Kosten für den Grundeigentümer verbunden sei. Aus diesem Grund sollte denjenigen Grundeigentümern, die im Zweifel darüber seien, ob ihre Immobilie zu Recht als Denkmal angesehen werde, die Möglichkeit des außergerichtlichen Vorverfahrens eröffnet werden.

Auch er spreche sich dafür aus, dass den Behörden mehr Zeit und Personal für die Denkmalpflege zur Verfügung stehen sollten. Zu Zeiten der Großen Koalition habe Herr Dr. Paarmann vom Landesamt für Denkmalpflege ausgeführt, schon mit 20 Denkmalpflegern mehr hätten die Bediensteten der Behörden insgesamt wesentlich mehr Zeit, sich mit den einzelnen Immobilien auseinanderzusetzen. Bedauerlicherweise verfüge das Land nicht über die finanziellen Mittel, um diese Ressourcen bereitzustellen. Daher gelte es nun, im Verfahren zu eruieren, wie es gelingen könne, preisgünstig zu sinnvollen Lösungen zu kommen.

Bezug nehmend auf die Ausführungen von Herrn Blažek weist Herr von Hennigs darauf hin, dass Eigentümergemeinschaften von größeren Objekten in der Regel einmal im Jahr eine Versammlung abhielten. Wenn auch nur einer dieser Eigentümer über eine mögliche Denkmaleigenschaft informiert sei, könne er die Eigentümergemeinschaft bei dieser Gelegenheit darüber unterrichten. Er erachte daher die geplante Regelung in § 8 Absatz 3 des Denkmalschutzge-

setzes für unproblematisch und bitte darum, dies im Gesetzgebungsverfahren entsprechend zu bewerten.

§ 8 Absatz 3 des Gesetzentwurfs sehe weiterhin vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer unverzüglich von der Eintragung in die Denkmalliste zu benachrichtigen seien. Aus diesem Grund sei die Gefahr, dass ein Eigentümer nicht wisse, dass er ein Kulturdenkmal besitze, nicht allzu groß.

Frau Dr. Vogt vom Bundesverband WindEnergie e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, legt dar, Schleswig-Holstein sei ein weites Land und habe viele Denkmäler. Politisch sei aber auch der Ausbau der Windenergie gewollt. Vor diesem Hintergrund sei es ein Irrtum zu meinen, allein die Umgebung biete, gesetzlich normiert, den erforderlichen Ausgleich. Das alte Denkmalschutzgesetz habe zwar eine lange Rechtsprechung nach sich gezogen. Eine Konkretisierung des Begriffs „Umgebung“ sei hingegen nicht erfolgt. Nichtsdestotrotz habe das Beispiel in Tating in Bezug auf das Repowering der beiden dortigen Windparks gezeigt, dass das Gericht ersichtlich keinerlei Schwierigkeiten gehabt habe, das derzeit geltende Denkmalschutzgesetz anzuwenden und einen Beschluss für die Windenergie zu fällen. Ein Umgebungsschutz ohne weitere Konkretisierung - wie beispielsweise „unmittelbare Umgebung“ - führe nicht zu Rechtsklarheit.

Die Formulierung „so weit das Auge reicht“ bedeute nach ihrer Auffassung, dass der Blick seitlich nicht begrenzt sei. Eine wesentliche Sichtachse, von der im derzeit geltenden Denkmalschutzgesetz des Landes die Rede sei, sei hingegen etwas Schlaglichtartiges, ein seitlich durch Bewuchs und Bebauung gelenkter Blick. Das Gericht habe seinerzeit diesen Unterschied sofort erkannt, sodass diesbezüglich überhaupt keine weiteren Erläuterungen erforderlich gewesen seien.

Herr Schween, Federführer Recht der IHK Schleswig-Holstein, trägt die **Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein**, [Umdruck 18/3397](#), vor. Er geht insbesondere auf das Thema Rechts- und Planungssicherheit ein und macht an dem Beispiel eines Gewerbebetriebs, der in großem Umfang investieren wolle und bei der Planung und Ausführung vom Denkmalschutz „ausgebremst“ werde, deutlich, worin der Unterschied zwischen der gewollten und der aktuellen Rechtslage bestehe. Ohne eine Änderung des Gesetzentwurfs, der zu einem deutlichen Gewinn an Rechtssicherheit bei den Unternehmen führe, treffe er nicht auf die Zustimmung der gewerblichen Wirtschaft in Schleswig-Holstein, betont der Vertreter der IHK Schleswig-Holstein.

Herr von Hennigs merkt dazu an, nach seinem Dafürhalten baue die IHK Schleswig-Holstein in diesem Verfahren einen Popanz auf. Die Denkmalpflege werde nämlich in der Regel nicht bei Gebäuden tätig, die jünger als 30 Jahre seien. Das produzierende Gewerbe habe in Bezug auf die Modernisierung von Fabrikhallen eine enorm hohe Umschlagszeit. Ihm sei beispielsweise im Kreis Stormarn keine einzige Fabrikhalle bekannt, die unter Denkmalschutz stehe. Außerdem dürfe nicht vergessen werden, dass die berechtigten Belange des Eigentümers, somit auch eines Fabrikbesitzers, schon von Gesetzes wegen zu berücksichtigen seien. Vor diesem Hintergrund würden IHK-Mitglieder nicht mehr als notwendig vom Denkmalschutz beschwert.

Auch Bürogebäude gehörten selbstverständlich zu den Betriebsgebäuden, hätten aber eine ganz andere Struktur. Unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Eigentümer könnten Bürogebäude ohne Zweifel umgenutzt werden. So seien beispielsweise der Bau eines Fluchttreppenhauses oder auch die Zusammenlegung von Einzel- zu Großraumbüros in der Regel mit der Denkmalpflege machbar, wenn die unterschiedlichen Belange abgewogen würden. Die Zahl der unter Denkmalschutz stehenden oder künftig als Kulturdenkmale zu listenden gewerblichen Bauten sei ohnehin minimal. Er könne sich nur schwerlich vorstellen, dass beispielsweise eine Werft, die sich seit mehr als 100 Jahren in einem laufenden Änderungsprozess befinde, unter Denkmalschutz gestellt werde. Aufgabe der Denkmalpflege sei, den Verfall qualifiziert zu verzögern. In ihren Aufgabenbereich falle hingegen nicht, jedes Gebäude auf Jahrhunderte hinaus zu erhalten.

Herr Dr. Krüger trägt die **Stellungnahme des Landesseniorenrats Schleswig-Holstein e. V.**, [Umdruck 18/3392](#), vor und hebt dabei insbesondere auf die Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ab.

Herr Dr. Höppner trägt die **Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds**, [Umdruck 18/3395](#), vor. Der Heimatbund habe den Eindruck, dass es in Schleswig-Holstein ein Gefälle hinsichtlich der Zahl der Kulturdenkmale gebe. So sei die Konzentration von Kulturdenkmälern im nördlichen Teil des Landes sehr hoch. Je weiter man in den Süden Schleswig-Holsteins komme, desto weniger dicht sei die Denkmallandschaft, gerade auch im Vergleich zu Hamburg. Schleswig-Holstein brauche endlich ein Verfahren, um einen genauen Überblick über den Stand an Kulturdenkmälern zu erhalten. Dies sei nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds ausschließlich mittels des im Gesetzentwurf beschriebenen Verfahrens möglich.

Auf Fragen aus dem Ausschuss führt Herr Schween aus, die Unterschutzstellung von Gebäuden in letzter Minute sei in der Tat schon heute ein Problem. Der Rückschritt in Bezug auf die

Inventarisierung überlagere die Diskussion zum aktuellen Zeitpunkt etwas. Die Inventarisierung laufe derzeit und werde auch einmal abgeschlossen sein. Um Systeme miteinander zu vergleichen, nämlich ein neues mit einem alten Gesetz, müsse das genannte Problem sozusagen vor die Klammer gezogen werden.

In der heutigen Anhörung sei bereits darauf hingewiesen worden, dass manche Eigentümer keinerlei Kenntnis davon hätten, ob sie ein Kulturdenkmal besäßen oder nicht. Mit der Einführung eines Antragsverfahrens, wofür sich die IHK Schleswig-Holstein ausspreche, liege es dann in der Hand des Betroffenen, eine Klärung zu einem Zeitpunkt zu erreichen, zu dem dies in seiner Planung noch angemessen berücksichtigt werden könne. Dies sei ein wesentlicher Vorteil gegenüber der jetzigen Situation.

Auch er rechne nicht mit einer Vielzahl von Gerichtsverfahren, weil Unternehmen derartige Auseinandersetzungen sehr scheuten. Schließlich müssten die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens genau mit den finanziellen, zeitlichen und personellen Ressourcen, die hierfür erforderlich seien, abgewogen werden. Ein Unternehmen werde sicherlich nur dann den Klageweg beschreiten und ein teures und unter Umständen langwieriges Verfahren auf sich nehmen, wenn es intensiv betroffen sei und gar keine andere Möglichkeit als ein Gerichtsverfahren sehe.

Der Verwaltungsakt werde immer als rechtsbehelfsfähig diskutiert. Dies sei für ihn aber gar nicht der entscheidende Punkt. Ausschlaggebend sei vielmehr, dass die Rechtslage durch einen Verwaltungsakt sicher geklärt sei. Jeder Eigentümer wisse dann, ob er ein Denkmal besitze oder nicht. Dies sei ein wesentlicher Vorteil gegenüber einem Urteil, das immer nur die Rechtslage zum Zeitpunkt des Urteils selbst festlege.

Auch sei es ein erheblicher Unterschied, ob eine Anfechtungs- oder eine Feststellungsklage betrieben werde. In einem Widerspruchsverfahren gehe die auskunftsfähige und fachkundige Stelle in Vorleistung und erläutere intensiv und rechtlich konkret die tragenden Gründe für die jeweilige Entscheidung. Damit könne sich der Eigentümer dann auseinandersetzen. Bei der Feststellungsklage hingegen müsse der Eigentümer in Vorleistung gehen, ohne die tragenden Gründe aufseiten der Denkmalpflege zu kennen.

Herr Dr. Höppner hebt hervor, selbstverständlich sei es Aufgabe der Denkmalpflege, auch Kulturdenkmale aus der jüngeren Geschichte zu erfassen, die einen hohen Zeugniswert hätten. Er erinnere nur daran, dass Schleswig-Holstein gerade in den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts einen gewaltigen Bevölkerungszustrom erlebt habe. Für die Neubürger, die in Schleswig-Holstein eine neue Heimat gefunden hätten, seien seinerzeit viele Gebäude errich-

tet worden. Er sei der Ansicht, das Land habe die Pflicht, auch diese Zeitzeugnisse, zumindest zum Teil, zu erhalten.

Abschließend trägt Herr Fröhlich, Hauptgeschäftsführer des Unternehmensverbands Nord, die **Stellungnahme des Unternehmensverbands Nord**, [Umdruck 18/3450](#), vor. Auf eine Frage von Abg. Klahn unterstreicht er, für seinen Verband sei es außerordentlich wichtig, Planungssicherheit und auch eine Bestimmtheit des Denkmalbegriffs zu erhalten. Schleswig-Holstein befinde sich nämlich momentan in Bezug auf seine wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt in einer sehr sensiblen Situation. Gerade für Unternehmen, die derzeit prüften, ob sie in Schleswig-Holstein noch gut aufgehoben seien, sei es außerordentlich wichtig, dass der Denkmalbegriff rechtssicher festgelegt werde. Aus diesem Grund sei es für den Unternehmensverband Nord entscheidend, einen Planungsrahmen und auch Planungssicherheit herbeizuführen. Hierzu lägen sehr gute Vorschläge der IHK vor. Schließlich müsse herausgestellt werden, dass auch Industriebetriebe in Schleswig-Holstein willkommen seien. Investitionsvorhaben dürften nicht deshalb zurückgestellt werden, weil der Denkmalschutz im Land eine unbestimmte Größe sei.

Die Vorsitzende, Abg. Erdmann, schließt die Sitzung um 12:40 Uhr.

gez. Anke Erdmann

Vorsitzende

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer